Drucksache VA 039/24 Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2024 Öffentliche Sitzung

Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Kreischa – Entschädigungssatzung – Vorberatung

I. Sachdarstellung

Nach § 21 Absatz 1 SächsGemO haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Durch Satzung können Höchstbeträge oder Durchschnittsätze festgesetzt werden. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass für deren Zeitaufwand eine Entschädigung gewährt wird. Nach § 21 Absatz 2 SächsGemO ist Gemeinderäten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Die Mitglieder des Gemeinderats und weitere ehrenamtlich Tätige haben daher Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Die Einzelheiten der Aufwandsentschädigung sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch Satzung zu regeln.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird durch die Satzung wie bisher bestimmt, dass Entschädigungen nach §§ 21 Absatz 1 und 2 SächsGemO als zusammengefasste Aufwandspauschale gewährt werden. Diese setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Sitzungsgeld zusammen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kreischa wurde letztmalig zum 01.01.2012 aktualisiert. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Satzung inhaltlich durch eine Neufassung zu ersetzen. Dabei wurden die Regelungen der aktuellen Sächsischen Gemeindeordnung und die Empfehlungen des Staatsministeriums des Innern für die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Stadtbezirksbeiräte und Kreistage vom 28.03.2023 berücksichtigt.

Neu wurde die Zahlung eines monatlichen Grundbetrages aufgenommen. Dieser Grundbetrag soll u. a. die notwendigen persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Ratssitzungssystems abdecken.

Das Sitzungsgeld je tatsächlicher Sitzungsteilnahme wird wie bisher weiterhin gezahlt und bleibt in der Höhe unverändert.

021.131:Entschädigungssatzung/Neufassung 2024 Az.: 023.12: VA 04.12.2024	Seite 1 von 5
AZ 023.12. VA 04.12.2024	

Drucksache VA 039/24 Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2024 Öffentliche Sitzung

Als Vorschlag wurde zudem neu eine Formulierung zur jährlichen automatischen Anpassung der Entschädigung jeweils zum 1. April aufgenommen, basierend auf dem vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen.

Über die Notwendigkeit dieser Regelung ist entsprechend zu diskutieren. Die Regelung entspricht der Formulierung im § 155a Abs. 2 Satz 2 SächsBG, die für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in Sachsen gilt. Eine Bekanntmachung des entsprechenden Satzes erfolgt jährlich durch das SMI im Sächsischen Amtsblatt, so dass keine eigenen Berechnungen angestellt werden müssten.

II. Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Kreischa (Entschädigungssatzung) gemäß der beigefügten Fassung.

III. Kosten / Finanzierung

Die Aufwendungen / Auszahlungen für die Finanzierung der Entschädigung sind im Haushaltplan 2025 eingeplant und entsprechend jährlich fortzuschreiben.

Bearbeiter: Herr Schöning (Tel. 209–25)

Drucksache VA 039/24

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2024

Öffentliche Sitzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Kreischa - Entschädigungssatzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa hat am 16.12.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 4 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis 3 Stunden	39,00 EUR
b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	77,00 EUR
c) von mehr als 6 Stunden (Tagessatz)	115,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

021.131:Entschädigungssatzung/Neufassung 2024 Az.: 023.12: VA 04.12.2024

Drucksache VA 039/24 Verwaltungs	ng des sausschusses 2.2024 Öffentliche Sitzung
----------------------------------	--

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR,
 - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 den Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis 3 Stunden	74,00 EUR
b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	185,00 EUR
c) von mehr als 6 Stunden (Tagessatz)	295,00 EUR

- Aufwandsentschädigung für (3) Die den vom Gemeinderat berufenen Wanderwegewart der Gemeinde beträgt monatlich 30,00 EUR.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzunasaeld nach Absatz 1 wird für die im ieweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen gesammelt am Ende des Kalenderjahres für alle Monate gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und Absatz 3 wird gesammelt am Ende des Kalenderjahres in einer Summe ausgezahlt.

021.131:Entschädigungssatzung/Neufassung 2024 Az.: 023.12: VA 04.12.2024

Drucksache VA 039/24

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2024

Öffentliche Sitzung

§ 4 Jährliche Anpassung

Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen nach § 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. Die geänderten Entschädigungssätze werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz entsprechend den Regelungen des Sächsisches Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Kreischa (Entschädigungssatzung) vom 28.02.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den

Frank Schöning Bürgermeister (Siegel)

Es folgt der Hinweis nach § 4 SächsGemO, hier nicht abgedruckt.